

Freie und Hansestadt Hamburg	
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	
Eing.:	15. Dez. 2014
Zuständig:	Art.:
	Nz.:
geschehen:	

Vertrag
über Betreuungsangelegenheiten
im Sinne von § 24 HmbBNatSchAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz -, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

- nachfolgend „Abt. Naturschutz“ genannt -

und den Naturschutzverbänden

Gesellschaft für ökologische Planung (GÖP)
Angelsportverband Hamburg

vertreten durch seine Vorstände,

- nachfolgend genannt

“Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe“

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1.

Vertragsgegenstand

- (1) Das Naturschutzamt überträgt der Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe entsprechend § 24 HmbBNatSchAG das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe zur Betreuung.
- (2) Die Betreuung durch die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe hat folgendes zum Inhalt:
 1. Aufsicht:
 - Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Verordnung vor Ort,
 - Aufklärung der Besucher über Ziele und Inhalte der Verordnung,
 - Information über besondere Regelungen oder gesperrte Bereiche.
 2. Beobachtung:

Kontrolle der durch die Verordnung geschützten Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume.

3. Maßnahmen:

Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Abt. Naturschutz.

§ 2

Vertragsdauer

- (1) Die Betreuung wird der Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe für den Zeitraum von 5 Jahren übertragen. Vertragsbeginn ist das Datum der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Die Betreuungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

§ 3

Bindung an bestehendes Recht

- (1) Grundlage für den Inhalt der Betreuung sind das Bundesnaturschutzgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbB-NatSchAG) sowie die für die Flächen geltenden Schutzverordnungen, insbesondere die Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe.
- (2) Von der Übertragung zur Betreuung bleiben die Zuständigkeiten der Abt. Naturschutz sowie das Weisungsrecht der Abt. Naturschutz unberührt. Hoheitliche Befugnisse werden nicht übertragen.
- (3) Die der Abt. Naturschutz benannten Mitglieder der Gebietsbetreuer sind, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die geschützten Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten. Sie haben sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Kosten, Aufwendungen

Durch die Übernahme der Betreuung wird ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nicht begründet. Die Abt. Naturschutz unterstützt die Betreuungsarbeit nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

§ 5

Betreuungspersonen, Informationspflicht

- (1) Die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe benennt der Abt. Naturschutz einen Ansprechpartner, der die Funktion des Sprechers wahrnimmt.

- (2) Die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe verpflichtet sich, mit der Betreuung ausschließlich solche Personen zu betrauen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.
- (3) Die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe unterrichtet die Abt. Naturschutz unverzüglich über Zuwiderhandlungen und über Schäden und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes..
- (4) Die Abt. Naturschutz wird die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe über geplante Maßnahmen der Abt. Naturschutz informieren.

§ 6

Bericht, Erörterung

- (1) Die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe berichtet der Abt. Naturschutz am Ende eines jeden Betreuungsjahres schriftlich über die Betreuungstätigkeit. Der Bericht enthält insbesondere auch Aussagen nach § 1 Abs. 2 im Einzelnen.
- (2) Die Abt. Naturschutz lädt die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe in angemessener Frist nach Abgabe des Berichts zu einer gemeinsamen Erörterung ein.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Abt. Naturschutz ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Betreuungsgemeinschaft Auenlandschaft Norderelbe ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 8

Änderungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 20.8.2013

Abt. Naturschutz

Gesellschaft für
ökologische Planung

Angelsportverband Hamburg

